

BEITRITTSERKLÄRUNG

UND

EINSPEISEVEREINBARUNG STROM (ÜBERSCHUSS-BEREITSTELLUNGSVERTRAG)

abgeschlossen zwischen

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft XY

[Vereinsregisternummer]

[Straße]

[PLZ, Ort]

(nachfolgend als "EG" bezeichnet)

und

[Name des Mitglieds]

[Straße]

[PLZ, Ort]

(nachfolgend als "Erzeugermittglied" bezeichnet)

I. BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein:

Ich habe die Vereinsstatuten erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich werde die Interessen und das Ansehen des Vereines stets wahren, die Vereinsstatuten beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane respektieren. Mein Beitritt wird 18 Tage nach der Annahme der Beitrittserklärung durch den Verein wirksam. Erst ab diesem Zeitpunkt habe ich die in den Vereinsstatuten genannten Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied.

Eigentum von neoom

II. EINSPEISEVEREINBARUNG STROM

Präambel

- (A) Die EG ist ein Verein iSd VereinsG, welcher Rechtsträger einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 79 f EAG iVm §§ 7 Abs. 1 Z 15a und 16c EIWOG 2010 ist.
- (B) Das Erzeugermittglied ist bereits Mitglied der EG oder wird gleichzeitig mit dem Abschluss dieses Vertrags einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft stellen.
- (C) Das Erzeugermittglied ist alleiniger Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter sowie Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus einer erneuerbaren Energiequelle, die sich im Nahebereich im Sinne des § 16c Abs. 1 EIWOG 2010 der teilnehmenden Netzbenutzer der EG befindet. Die Erzeugungsanlage dient vorrangig der Versorgung der Verbrauchsanlage des Erzeugermittglieds; der in das öffentliche Netz eingespeiste Stromüberschuss soll künftig der EG zur Verfügung gestellt werden. Das Erzeugermittglied erhält für den der EG bereitgestellten Überschussstrom ein Entgelt.
- (D) Mit Abschluss dieses Vertrags nimmt das Erzeugermittglied an der EG als unabhängiger Erzeuger iSd § 16c Abs. 1 letzter Satz EIWOG 2010 teil und bleibt dadurch weiterhin Betreiber der Erzeugungsanlage und Inhaber des Einspeisezählpunkts.

Die EG und das Erzeugermittglied (nachfolgend gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet) vereinbaren sohin wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Das Erzeugermittglied ist alleiniger Eigentümer oder alleiniger Verfügungsberechtigter der in Beilage ./1 genannten Erzeugungsanlage und nimmt mit dieser Erzeugungsanlage als unabhängiger Erzeuger iSd § 16c Abs. 1 letzter Satz EIWOG 2010 an der EG teil. Diese Anlage wird in diesem Vertrag kurz als „**Erzeugungsanlage**“ bezeichnet.
- 1.2. Das Erzeugermittglied sichert zu, dass es weder im Vertragsschlusszeitpunkt noch während aufrechem Vertrag von einem Stromhändler, Versorger oder Lieferanten im Sinne des § 16c Abs. 1 EIWOG 2010 kontrolliert wird und die Erzeugungsanlage in seinem Eigentum bzw. in seiner Verfügungsbefugnis verbleibt und von ihm betrieben wird. Das Erzeugermittglied sichert zudem zu, für die Dauer dieses Vertrags sämtliche Voraussetzungen zu erfüllen, um nach den geltenden rechtlichen Vorschriften an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen und Strom in die EG einzubringen. Sobald absehbar ist, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können (zB wenn ein KMU zu einem nicht teilnahmebefugten großen Unternehmen wird), hat das Erzeugermittglied dies umgehend der EG mitzuteilen und im Einvernehmen mit der EG alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder diese Vereinbarung zu beenden.
- 1.3. Das Erzeugermittglied verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages den Strom, der durch seine Erzeugungsanlage (Punkt 1.1) erzeugt (allenfalls auch nach Zwischenspeicherung in einem Speicher), jedoch nicht durch seine Verbrauchsanlage vor Ort verbraucht, sondern in das öffentliche Verteilernetz eingespeist wird („**Überschussstrom**“), vorrangig der EG zur Verfügung zu stellen. Der in einer Viertelstunde eingespeiste Überschussstrom wird entsprechend der jeweils geltenden Bezugsvereinbarung im Sinn von § 16d EIWOG 2010 den

teilnehmenden EG-Mitgliedern (bzw. deren Zählpunkten) zugewiesen. Die Menge an Überschussstrom (in kWh), die der EG zur Verfügung gestellt und folglich den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen wird, wird in diesem Vertrag als **„bereitgestellter Überschussstrom“** bezeichnet.

- 1.4. Weder schuldet das Erzeugermmitglied die Bereitstellung einer bestimmten Mindestmenge Strom an die EG, noch schuldet die EG die Abnahme einer bestimmten Mindestmenge Strom vom Erzeugermmitglied. Dem Erzeugermmitglied ist bewusst, dass sich durch Änderungen innerhalb der EG (Wechsel von EG-Mitgliedern; die Aufnahme weiterer Stromerzeugungsanlagen) die Zuweisung des Überschussstroms an die teilnehmenden EG-Mitglieder erhöhen oder reduzieren kann.
- 1.5. Überschussstrom, der nicht der EG bzw. den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen wird, wird vom Erzeugermmitglied im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verwertet. Die hieraus generierten Einnahmen stehen ebenso wie erlangte Förderungen (Investitionszuschüsse bzw. Einspeisetarife oder Marktprämien) ausschließlich dem Erzeugermmitglied zu, sofern nicht andere Vereinbarungen mit der EG bestehen.
- 1.6. Änderungen seiner steuerlichen Einstufung teilt das Erzeugermmitglied umgehend schriftlich (oder elektronisch [auch über die App]) der EG und dem von der EG mit der Abrechnung betrauten Dienstleister mit.

2. Nutzung des öffentlichen Netzes

- 2.1. Das Erzeugermmitglied stellt sicher, dass es während der gesamten Vertragslaufzeit über einen aufrechten Netzzugang für die Erzeugungsanlage verfügt und der Überschussstrom eingespeist und der EG überlassen werden kann.
- 2.2. Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Zuordnung des Überschussstroms zu den teilnehmenden EG-Mitgliedern und Messungen gemäß § 16e EIWOG 2010 etc.) werden durch den örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei der Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre des Erzeugermmitglieds noch der Sphäre der EG zuzurechnen ist.
- 2.3. Mit Einspeisung des Überschussstromes in das öffentliche Netz erfüllt das Erzeugermmitglied seine Bereitstellungspflicht nach diesem Vertrag, sofern das Erzeugermmitglied keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass der Überschussstrom der EG bzw. den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen wird.

3. Bereitstellungsentgelt

- 3.1. Als Ausgleich für die Überlassung des Überschussstroms gebührt dem Erzeugermmitglied ein Entgelt („**Bereitstellungsentgelt**“). Die Höhe des Bereitstellungsentgelts errechnet sich aus der Multiplikation des Tarifs gemäß Punkt 3.2 und dem bereitgestellten Überschussstrom (in kWh). Als in diesem Sinne bereitgestellt gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, von der/den Erzeugungsanlage(n) gemäß Punkt 1.1 des EG-Mitglieds bereitgestellte Überschussstrom.
- 3.2. Der Tarif ergibt sich aus dem Tarifblatt (Beilage /2).Der Tarif versteht exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.

4. Servicebeitrag und Betriebskosten

- 4.1. Das Erzeugermittglied hat einen Servicebeitrag zu leisten („Servicebeitrag“), der die Kosten der laufenden Verwaltung (insb. Abrechnung, Mitgliederverwaltung, Kommunikation, Beratung des Leitungsorgans, Softwaresupport) der EG deckt. Die Höhe des Servicebeitrags errechnet sich aus der Multiplikation des im Tarifblatt (Beilage ./2) festgelegten Servicetarifs und des bereitgestellten Überschussstroms (in kWh). Der Servicebeitrag versteht sich exklusive Umsatzsteuer.
- 4.2. Aufwendungen, die mit dem Betrieb der EG einhergehen und nicht durch den Servicebeitrag abgedeckt werden („Betriebskosten“; wie etwa Bankspesen und Kosten für die Steuerberatung), werden dem EG-Mitglied mit dem sich aus dem Tarifblatt (Beilage ./2) ergebenden Pauschalbetrag verrechnet. Dieser Pauschalbetrag ist abhängig vom Betriebsjahr der EG, der Gesamtzahl der Standorte der EG-Mitglieder und der Anzahl der Standorte des EG- Mitglieds nach Punkt 1.1. Verfügt das EG-Mitglied an einem Standort über mehr als drei Zählpunkte für den Bezug und/oder die Bereitstellung von EG-Strom, wird dieser Standort wie folgt mehrfach berücksichtigt: Anzahl der Zählpunkte des EG-Mitglieds am betreffenden Standort geteilt durch drei, aufgerundet auf die nächstfolgende ganze Zahl. Die Betriebskosten werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

5. Abrechnung und Zahlung

- 5.1. Die Abrechnung des bereitgestellten Überschussstroms erfolgt quartalsweise.
- 5.2. Das für das Quartal anfallende Bereitstellungsentgelt wird ab Rechnungslegung fällig und wird binnen zwei Wochen ab Rechnungsausstellungsdatum auf das vom Erzeugermittglied bekanntgegebene Konto überwiesen.
- 5.3. Die EG hat spätestens bis zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats an das Erzeugermittglied eine Aufstellung des ihr durch das Erzeugermittglied bereitgestellten Überschussstroms – elektronisch (auch über die App) – zu übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Die Aufstellung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010).
- 5.4. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung gemäß Punkt 5.3 können vom Erzeugermittglied binnen vier Wochen ab Zugang der Aufstellung schriftlich (auch elektronisch) erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so hat das Erzeugermittglied den zu Unrecht erhaltenen (bzw. zu Unrecht gegen Forderungen der EG aufgerechneten – siehe 5.9) Betrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung zurückzuzahlen. Stellt sich heraus, dass ein zu geringer Betrag an das Erzeugermittglied gezahlt (bzw. mit einem zu geringen Betrag gegen Forderungen der EG aufgerechnet) wurde, hat die EG den Fehlbetrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung auf das vom Erzeugermittglied bekanntgegebene Konto zu überweisen.
- 5.5. Die Abrechnung des Servicebeitrags erfolgt quartalsweise.
- 5.6. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt quartalsweise. Der Pauschalbetrag (Punkt 4.2) wird jeweils zum Ende eines Quartals anhand des Tarifblatts (Beilage ./2) errechnet. Für die Ermittlung des Pauschalbetrags wird die zu einem beliebigen Zeitpunkt im betreffenden

Quartal erreichte größte Anzahl an Standorten des EG-Mitglieds nach Punkt 1.1 herangezogen.

- 5.7. Das Erzeugermittglied erteilt der EG für Zahlungen an die EG ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen gegenüber dem Erzeugermittglied werden ab Rechnungslegung fällig und – sofern es nicht zu einer Aufrechnung gemäß Punkt 5.8 kommt – binnen zwei Wochen von dem vom EG-Mitglied bekanntgegebenen Konto eingezogen.
- 5.8. Die Abrechnung des Servicebeitrags erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zum bereitgestellten Überschussstrom. Die EG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
- 5.9. Alle Forderungen der EG gegenüber dem Erzeugermittglied sind gegen das Bereitstellungsentgelt gemäß Punkt 3.1 aufzurechnen.
- 5.10. Etwaige Systemnutzungsentgelte für den die Einspeisung von Überschussstrom trägt das Erzeugermittglied.

6. Betrieb der Erzeugungsanlage

- 6.1. Das Erzeugermittglied bleibt ungeachtet seiner Mitgliedschaft in der EG rechtlich Betreiber der Erzeugungsanlage und ist als solcher alleinig für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandhaltung und Betriebsführung verantwortlich. Sämtliche Kosten werden vom Erzeugermittglied getragen.
- 6.2. Das Erzeugermittglied ist verpflichtet, die Erzeugungsanlage entsprechend dem Stand der Technik instand zu halten und möglichst effektiv zu betreiben.
- 6.3. Das Erzeugermittglied errichtet und betreibt die Erzeugungsanlage im Einklang mit den Gesetzen, Bewilligungen, technischen Normen und Marktregeln.
- 6.4. Wird die Erzeugungsanlage beschädigt oder ihre Funktionsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt oder droht dies, setzt das Erzeugermittglied umgehend Maßnahmen (einschließlich Abwehrmaßnahmen gegen Dritte), um die volle Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw. den Eintritt der Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzuwenden. Wird die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt, dass eine Instandsetzung nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, stellt das Erzeugermittglied die Erzeugungsanlage wieder her bzw. ersetzt sie durch eine zumindest gleichwertige Anlage, sofern der Schaden durch eine Versicherung gedeckt ist und/oder die EG oder ein mit der EG oder dem Erzeugermittglied vertraglich verbundenes Unternehmen sich bereit erklärt, die Erzeugungsanlage zu reparieren bzw. zu ersetzen (allenfalls durch Nutzung eines Contracting-Modells).
- 6.5. Für den Fall, dass es aus gesetzlichen bzw. regulatorischen Gründen zwingend erforderlich werden sollte, dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt an einer der EG dienenden Erzeugungsanlage ganz oder teilweise der EG zukommt, verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine solche Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt der Erzeugungsanlage

auf die EG vorzunehmen und hierüber eine Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich und inhaltlich der vorliegenden Einspeisevereinbarung-Strom möglichst gleichkommt.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der (auch elektronischen) Annahme des Angebots des Erzeugermittglieds. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden erst 18 Tage nach Vertragsabschluss wirksam. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zu jedem Quartalsende ordentlich aufgekündigt werden.
- 7.2. Ungeachtet der Bestimmungen des Punkt 7.1 steht dem Erzeugermittglied insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
- a) die EG mit der Zahlung des Bereitstellungsentgelts bzw. eines Bestandteiles davon trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält;
 - b) die EG insolvent zu werden droht;
 - c) die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt wurde, dass sie nur mit wirtschaftlich unververtretbarem Aufwand instandgesetzt werden könnte, und eine Wiederherstellung bzw. ein Ersatz nach Punkt 6.4 nicht erreicht wird.
- 7.3. Ungeachtet der Bestimmungen des Punkt 7.1 steht der EG insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
- a) das Erzeugermittglied die technischen, gesetzlichen, behördlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der Erzeugungsanlage und die Einspeisung des Überschussstroms in das öffentliche Verteilernetz nicht (mehr) erfüllt.
 - b) Das Erzeugermittglied die technischen, gesetzlichen, behördlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für die Bereitstellung des Überschussstromes an die EG nicht mehr erfüllt (etwa weil das Erzeugermittglied nicht mehr im Sinne des § 79 EAG teilnahmeberechtigt ist, zB aufgrund der eines Übergangs von einem KMU zu einem großen Unternehmen).
 - c) das Erzeugermittglied aus in seiner Sphäre liegenden Gründen über einen längeren Zeitraum keinen oder nur geringe Mengen an Überschussstrom einspeist oder – insbesondere, weil das Bezugsprofil der teilnehmenden EG-Mitglieder und das Einspeiseprofil der Erzeugungsanlage nur geringe Überschneidungen haben – nur ein geringer Anteil des eingespeisten Überschussstroms den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen werden kann.
 - d) Das Erzeugermittglied seinen Austritt aus der EG erklärt, die EG das Erzeugermittglied aus dem Verein ausschließt oder die Vereinsmitgliedschaft des Erzeugermittglieds aus anderen Gründen endet;

- e) das Erzeugermittglied mit der Zahlung des Servicebeitrags oder der Betriebskosten bzw. eines Bestandteiles davon trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält.

7.4. Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf eine etwaige Vereinsmitgliedschaft in der EG. Die Rechte als teilnehmender Verbraucher bleiben unberührt.

8. Vertragsübertragung, weitere Teilnahme und Rechtsnachfolge

- 8.1. Die EG ist berechtigt, diesen Vertrag an eine andere Energiegemeinschaft zu übertragen, in der das Erzeugermittglied Mitglied ist oder wird. Ist das Erzeugermittglied Unternehmer im Sinne des KSchG, willigt es bereits jetzt in eine solche Übertragung ein. Ist das Erzeugermittglied ein Verbraucher im Sinne des KSchG, bedarf es für die Übertragung von Rechten und Pflichten nach dieser Bestimmung einer separaten Vereinbarung mit dem Erzeugermittglied. Im Fall der Übertragung hat das Erzeugermittglied alle erforderlichen Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben, die sicherstellen, dass es als unabhängiger Erzeuger an der aufnehmenden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft teilnimmt.
- 8.2. Soweit es rechtlich zulässig ist und die EG dem schriftlich (auch elektronisch) zustimmt, kann das Erzeugermittglied mit der Erzeugungsanlage in einer oder mehreren weiteren Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften teilnehmen.
- 8.3. Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich dieser Pflicht zur Übertragung an den Rechtsnachfolger) an allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Übertragung des Eigentums oder der Verfügungsbefugnis an der Erzeugungsanlage an einen Dritten.

9. Abgabe von Erklärungen und Unterstützungspflicht

- 9.1. Das Erzeugermittglied gibt sämtliche Erklärungen gegenüber Behörden, dem Netzbetreiber und sonstigen Beteiligten ab, die für das Erreichen des Vertragszwecks erforderlich oder nach Ermessen der EG zweckmäßig sind.
- 9.2. Das Erzeugermittglied räumt der EG das Recht ein, im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung des Überschussstromes die Verbrauchsdaten des Erzeugermittglieds und die Erzeugungsdaten der Erzeugungsanlage zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der EG zu verwenden. Die EG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
- 9.3. Die Parteien verpflichten sich zur wechselseitigen Unterstützung und engen Kooperation. Insbesondere unterstützt die EG das Erzeugermittglied bei Fragen im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem Betrieb der Erzeugungsanlage.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche Informationen, die ihnen – sei es mündlich oder schriftlich – aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag

bekannt wurden oder werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Sie werden dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtung, auch von ihren Organen, Dienstnehmern und Beratern, welche vertrauliche Informationen erhalten haben, eingehalten wird. Allgemein bekannte oder rechtmäßig von dritter Seite erlangte Informationen gelten nicht als geheim.

- 10.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung hindert keine der Parteien an der Weitergabe von Informationen an zur Vertraulichkeit verpflichtete Auftragsverarbeiter und allenfalls andere berechnigte Behörden und Institutionen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
- 11.2. Den Parteien ist bewusst, dass die rechtlichen, energieregulatorischen sowie abgaben- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.
- 11.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei Willensäußerung über eine App (zB Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxes) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 11.4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Erzeugungsanlage des Erzeugermittglieds liegt, zuständig. Ist das Erzeugermittglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Beilage ./1 Auflistung der Erzeugungsanlage(n)

Beilage ./2 Tarifblatt [*wird per Mail zugesendet*]

Beilage ./1 Auflistung der Erzeugungsanlage(n)

| Standortname | Adresse | Zählpunktbezeichnung | Erzeugungsart | Engpassleistung | Steuerliche Betrachtung |
|--------------|---------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|-----------------|-------------------------------|
| Haus xY | Musterstraße 4, 3421 Rohr im Kremstal | AT0001023848593847586912349123457 | PHOTOVOLTAIK & SPEICHER | 130,31 kWp | Pauschalierter Landwirt [13%] |
| Haus Yx | Musterstraße 3, 3421 Rohr im Kremstal | AT0001023848593847586912349456780 | KLEINWASSER-KRAFTWERK | 30,13 kWp | Unternehmen [20%] |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Eigentum von neoom

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Eigentum von neoom